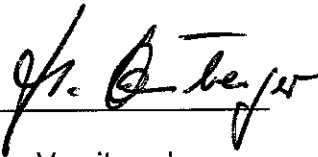



Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf		
Gremium Gemeindevertretung		
Tag	Beginn	Ende
08.03.2010	19.30 Uhr	21 ⁰⁰ Uhr
Ort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.


- Vorsitzender -


- Protokollführerin -

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung Oelixdorf**

am 08.03.2010

Mitglieder:	anwesend	
	ja	nein
CDU Manfred Bertermann	X	
Anne Kahl	X	
Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	X	
Thies Möller 2. stellv. Bürgermeister -	X	
Gunnar Lauritzen		X
Bernd-Jürgen Schüler	X	
Heinz Teckenburg	X	
SPD Klaus Albrecht 1. stellv. Bürgermeister -	X	
Rainer Gosau	X	
Gero Pulmer	X	
Gisela Albrecht	X	
FDP Walter Broocks	X	
Manfred Carstens	X	

Ferner anwesend:

Frau Widmann als Protokollführerin



22.02.2010

Einladung

zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum Mo., 08.03.2010	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 25524 Oelixdorf	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Tagesordnung.

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)
- Sachstand, ggf. weitere Vorgehensweise -
- s. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 18.02.2010 -
5. Renovierung von Klassenräumen in der Grundschule
- s. Sitzungen des Schul-, Sport- und Sozialausschusses vom 15.02.2010, des Bau- und Umweltausschusses vom 18.02.2010 und des Finanzausschusses vom 01.03.2010 -
6. Erneuerung der Fenster in der Grundschule
- s. Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses vom 18.02.2010 und des Finanzausschusses vom 01.03.2010 -
7. Energiesparmaßnahmen Straßenbeleuchtung
- s. Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses vom 18.02.2010 und des Finanzausschusses vom 01.03.2010 -
8. Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oelixdorf
hier: Verdienstausschuss für Selbständige
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 01.03.2010 -
9. Gebühren der Deich- und Sielverbände Rantzau und Unterstör
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 01.03.2010 -
10. Verbot von Abbrennen von Feuerwerk in der Neujahrsnacht
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 01.03.2010 -
11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Heuberger
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Herr Bgm. Heuberger beantragt gem. § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf vom 30.11.1990 als TOP 11 „Bebauungsplan Nr. 10 „Am Bornbusch“; hier: Beschlussfassung über eine Befreiung von Planfestsetzungen“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Über den Antrag wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Der bisherige TOP 11 wird zum TOP 12.

Herr Bgm. Heuberger erkundigt sich, ob Beratungsbedarf bezüglich des Antrages des Oelixdorfer Musikzuges zur Sporthallennutzung besteht. Es gab in der Sitzung des Schul-, Sport- und Sozialausschusses diesbezüglich eine kontroverse Diskussion. Er beantragt gem. § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf vom 30.11.1990 diese Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen. Über den Antrag wird abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Beschlusslage aus dem Schul-, Sport- und Sozialausschuss abschließend ist.

Herr Bgm. Heuberger fragt, ob ein Erfordernis gesehen wird, noch einen Beschluss zu der Angelegenheit „Abrechnung des Pachtobjektes Gaststätte Unter den Linden“ herbeizuführen. Die Notwendigkeit wird überwiegend nicht gesehen. Die Beschlussfassung im Finanzausschuss hat bis auf Weiteres Bestand.

Herr Albrecht kritisiert, dass zu der heutigen Sitzung das Protokoll der letzten Bau- und Umweltausschusssitzung nicht vorliegt. Dieses um so mehr, als dass auch in der Einladung zur Gemeindevertretung mehrfach auf den Fachausschuss verwiesen wird. Durch das fehlende Protokoll ist die Informationslage mangelhaft und der Hinweis in der Einladung unzutreffend.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Bgm. Heuberger berichtet über den Entschluss, jedem Neubürger eine gemeindliche Chronik kostenlos auszuhändigen und den Verkaufspreis auf 20,00 € pro Stück zu senken.

Zu Pkt. 4: Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) - Sachstand, ggf. weitere Vorgehensweise -

Herr Bgm. Heuberger berichtet, dass die Bürgermeister aller von den Aufgaben der SüVO betroffenen Gemeinden eine Eilentscheidung zur Auftragsvergabe für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse getroffen haben. Der entsprechende Auftrag wurde erteilt.

In der letzten Finanzausschusssitzung bezog sich Herr Bertermann auf einen Presseartikel, worin beschrieben wurde, dass die DIN 1986 als Grundlage für die Pflicht zur Dichtheitsprüfung privater Entwässerungsanlagen nicht greift.

Frau Widmann gibt die Inhalte eines Prüfvermerkes vom Innenministerium wieder, der diesem Tagesordnungspunkt **beigefügt** ist. Die Verwaltung schließt sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Feststellung des Innenministeriums an, wonach die DIN 1986 als anerkannte Regel der Technik gilt und damit unter das Wasserhaushaltsgesetz fällt. Dieses wiederum begründet die Untersuchungspflicht der privaten Eigentümer.

Herr Albrecht sieht die Thematik noch als schwebende Angelegenheit. Nach seinen Informationen wurde in Niedersachsen ein Urteil gefällt, wonach die DIN nicht als Grundlage für die Untersuchungspflichten herangezogen werden kann. Vielmehr müssten diese Maßnahmen in den gemeindlichen Abwassersatzungen verankert sein. Als Reaktion auf diese Rechtsprechung ist in Niedersachsen die Untersuchungspflicht auf Privatgrundstücken in die Gesetzgebung eingeflossen. In Schleswig-Holstein ist zurzeit bzgl. der DIN-Geltung eine Klage anhängig. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Herr Albrecht verweist auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Landesverfassungsgerichtes zur Schleswig-Holsteinischen Amtsordnung. Er bittet darauf zu achten, dass keine weiteren Aufgabenübertragungen von den Gemeinden auf das Amt erfolgen. Dieses gilt auch für die gemeinsame Ausschreibung der SüVO-Maßnahmen für alle betroffenen Gemeinden. Herr Bgm. Heuberger sieht diesen Tatbestand nicht erfüllt, da die Aufgabenerfüllung bei den einzelnen Gemeinden verbleibt. Lediglich die Abwicklung des Vorganges bzw. die gleich gelagerten Interessen der Gemeinden werden im Verfahren gebündelt.



Adobe Acrobat
Document

Zu Pkt. 5: Renovierung von Klassenräumen in der Grundschule

Frau Albrecht berichtet über die Beratungen aus dem Schul-, Sport- und Sozialausschuss. Herr Bertermann schließt sich für den Finanzausschuss an.

Es ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. In der Grundschule sind Malerarbeiten in drei Klassenräumen, im Betreuungsraum, in den WC's, Duschen und Umkleidekabinen der Turnhalle sowie der Durchbruch im Lehrerzimmer in den Sommerferien durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, jeweils drei Vergleichsangebote einzuholen.
3. Herr Bgm. Heuberger wird ermächtigt, die Aufträge an den jeweils wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.
4. Einer evtl. überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 6: Erneuerung der Fenster in der Grundschule

Herr Schüler berichtet über die Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss. Die Verwaltung wurde gebeten, eine Fachfirma mit einer Zustandsprüfung der Fenster in der Grund-

Zu Pkt. 7: Energiesparmaßnahmen Straßenbeleuchtung

Herr Schüler berichtet über die Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Die Gemeinde sollte sich grundsätzlich für eine Umrüstung oder Erneuerung aller Straßenlampen aussprechen. Die Verwaltung wurde gebeten, die Fa. Martini um eine dementsprechende Ergänzung des vorliegenden Angebotes zu bitten. Dabei ist die Ausleuchtungssituation am Waldstück in der Chaussee zu beachten. Ferner möge die Verwaltung zwei weitere Vergleichsangebote einholen.

Im Finanzausschuss wurde ergänzt, dass die Verwaltung bitte die genaue Höhe einer möglichen Förderung ermittelt. Hierzu verweist Herr Schüler auf Informationen, wonach einige Energieversorger für die Nach- oder Umrüstungsmaßnahmen Finanzierungs- und/oder Leasingmodelle anbieten. Auch diese Alternativen möge die Verwaltung prüfen.

Herr Bertermann erweitert den zuvor geschilderten Untersuchungsumfang auf die Flutlichtanlage auf dem Sportplatz.

Über die Angelegenheit ist nach Vorlage aller Angebote und Fördermöglichkeiten erneut im Bau- und Umweltausschuss, im Finanzausschuss und in der Gemeindevertretung zu beraten.

Die Anwesenden nehmen das Vorgehen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Pkt. 8: Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oelixdorf

hier: Verdienstaufschlag für Selbständige

Den Anwesenden wurde vor Sitzungsbeginn die gemäß der Beschlussfassung im Finanzausschuss überarbeitete Fassung der Entschädigungssatzung ausgehändigt.

Herr Bertermann berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

Herr Gosau schildert das Beispiel, dass jemand ein 1 ½-tägiges Seminar besucht. Nach den derzeitigen Regelungen wäre für den ersten Tag ein pauschaler Verdienstaufschlag in Höhe von 150,00 € geltend zu machen. Für den zweiten Tag kann jedoch jede einzelne Stunde bis zu 29,00 € abgerechnet werden. Das Verhältnis der jeweiligen Abrechnungssumme für den ganzen und den halben Tag hält Herr Gosau für unausgewogen. Es kommt in Betracht, über eine Erhöhung des Tagessatzes oder über eine Minderung des Stundensatzes einen passenderen Verrechnungsschlüssel zu finden.

Herr Carstens teilt grundsätzlich die Auffassung von Herrn Gosau, gibt aber zu bedenken, dass die Entstehung eines Verdienstaufschlages durch die Wahrnehmung eines Ehrenamtes ausgelöst wird. Die Höhe der Entschädigung sollte sich an diesem Engagement und nicht an dem tatsächlichen wirtschaftlichen Ausfall orientieren.

Herr Möller betont, dass die eben genannten Beträge das Maximum darstellen. Der Verdienstaufschlag ist stets nachzuweisen. Folglich kann auch ein geringerer Betrag geltend gemacht werden bzw. gerechtfertigt sein.

Nach einer weiteren Aussprache stellt Herr Bertermann den Antrag, die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung zu beschließen. Dabei ist jedoch der Verdienstaufschlag pro Stunde bis zu einer maximalen Höhe von 20,00 € festzulegen. Über den Antrag wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die nachfolgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oelixdorf wird beschlossen.

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntSchVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.12.2003 erlassen:

Artikel I

1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze 3 - 5 ersetzt:

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie den durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachten und nach Prüfung durch das Amt anerkannten Verdienstaufschlag bis zu einer Höhe von 20,00 € je Stunde erstattet. Pro Tag kann max. bis zur Höhe von 150,00 €, bei nachgewiesenen Kosten für eine Ersatz- / Aushilfskraft bis zur Höhe von 200 € anerkannt werden.

Im Falle der Erstattung von Kosten für eine Ersatz- / Aushilfskraft kann Verdienstaufschlag nach Satz 3 darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Reise- und Fahrtkosten

Für die Gewährung von Reise- und Fahrtkosten an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen aus Anlass einer Dienstreise oder für Fahrten vom Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung bzw. der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in Verbindung mit den Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, _____

**Gemeinde Oelixdorf
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 9: Gebühren der Deich- und Sielverbände Rantzau und Überstör

Herr Bgm. Heuberger bezieht sich auf die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, wonach die Verbandsbeiträge von der Gemeinde zu tragen und die Kosten in Kalkulation der Regenwassergebühren eingerechnet werden sollen.

Nach Auskunft der Verwaltung ist dieses Vorgehen nicht möglich, da die Sielverbandsbeiträge keinen Aufwand darstellen, der in die Niederschlagswassergebühr eingerechnet werden darf.

Bei der Ermittlung der Sielverbandskosten wird die gesamte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, also auch unbefestigte Bereiche. Im Gegensatz dazu wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die befestigte Grundstücksfläche angesetzt. Dieser Unterschied widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip.

In der Folge ist es nur möglich, dass entweder eine direkte Abrechnung durch die Sielverbände mit den Anliegern erfolgt oder dass die Gemeinde die Gebühren übernimmt. Eine Kostendeckung kann dann allerdings nur aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen.

Herr Albrecht skizziert die Möglichkeit, dass die von der Gemeinde an die Verbände gezahlten Umlagen in die Schmutzwassergebühr einfließen. Bei dieser Gebühr bleibt der Versiegelungsgrad der Grundstücke unberücksichtigt.

Herr Bgm. Heuberger verneint auch diese Möglichkeit. Die Tatbestände der Regenwasser- und Schmutzwasserentsorgung dürfen nicht vermengt werden. Damit würden die Gebührenbescheide anfechtbar.

Herr Bertermann favorisiert eine direkte Abrechnung zwischen den Verbänden und den Anliegern. Es resultiert eine Entlastung des gemeindlichen Haushaltes.

Herr Broocks unterstützt diese Auffassung. Die Übernahme der Sielverbandsgebühren durch die Gemeinde ist nicht als deren Aufgabe zu definieren.

Es schließt sich eine ausführliche Diskussion an.

Herr Albrecht schlägt vor, kostenintensive Einzelabrechnungen zu vermeiden. Evtl. könnte die Amtsverwaltung, z.B. zeitgleich mit den Grundsteuerbescheiden, die Gebühren der Sielverbände vereinnahmen und diese an die Verbände weiterleiten.

Herr Bgm. Heuberger und Herr Möller sehen hierfür keine Möglichkeit. Eine personelle, zeitliche und sachliche Verlagerung der den Sielverbänden obliegenden Abrechnungsleistungen auf das Amt ist nicht begründbar. Ferner könnte aus einem solchen Vorgehen eine Erhöhung der Amtsumlage resultieren, wodurch Mehrkosten für die Gemeinde entstehen.

Herr Albrecht ist der Auffassung, dass mit den Sielverbänden für diese Abrechnungsdienstleistung eine Kostenpauschale vereinbart werden könnte.

Er stellt den Antrag, dass die Gemeinde die Gebühren der Sielverbände für alle innerörtliche Flächen zahlt. Eine Deckung folgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Über den Antrag wird abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Albrecht stellt außerdem den Antrag, dass die Gemeinde die Sielverbandsgebühren über die Amtsverwaltung vereinnahmt. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob dieses im Rahmen z.B. der Gewerbesteuerbescheidung möglich ist. Die vereinnahmten Gelder sind dann an die Sielverbände auszuführen. Über den Antrag wird abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Broocks stellt den Antrag, den Beschluss der Gemeindevertretung aus dem Jahre 1982 zur Übernahme der Sielverbandsgebühren durch die Gemeinde aufzuheben. Die Deich- und Sielverbände sollen gebeten werden, die Gebührenabrechnungen direkt mit den Grundstückseigentümern vorzunehmen. Dieses Vorgehen würde ab 2011 greifen. Über den Antrag wird abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen**

Damit ist der Antrag angenommen.

Zu Pkt. 10: Verbot von Abbrennen von Feuerwerk in der Neujahrsnacht

Herr Bgm. Heuberger führt aus, dass im Umkreis von 200 m von geschützten Objekten ein gesetzliches Abbrennverbot besteht. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Abbrennverbotes auszuweiten. Hiervon hat sie in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Sollte diese Regelung beibehalten werden, ist damit eine Veröffentlichungspflicht verbunden.

Im vergangenen Jahr sind allerdings die Bekanntmachungsformen geändert worden. Danach reicht ein Hinweis in der Norddeutschen Rundschau auf eine entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes aus. Die Kosten für diesen Ablauf betragen ca. 60,00 €.

Die Anwesenden signalisieren eine zustimmende Haltung zur Aufrechterhaltung des weitreichenderen Abbrennverbotes und halten die geschilderten Veröffentlichungskosten für angemessen.

Zu Pkt. 11: Bebauungsplan Nr. 10 „Am Bornbusch“

hier: Beschlussfassung über eine Befreiung von Planfestsetzungen

Herr Bgm. Heuberger und Herr Schüler berichten über Beratungen im Bau- und Umweltausschuss: Auf dem Grundstück Nr. 15 liegen Bodenverhältnisse vor, die eine Versickerung des Regenwassers nicht bzw. nur schwerlich möglich werden lassen. Vor dem Grundstück verläuft in der künftigen öffentlichen Straße eine Regenwasserleitung. Es ist darüber zu entscheiden, ob für das Grundstück ein Anschluss an diese Leitung gewährt werden könnte. Dieses würde jedoch eine Befreiung von der Bebauungsplanfestsetzung bedeuten, welche eine Versickerung auf den Bauflächen vorschreibt.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Im Falle einer entsprechenden Antragstellung wird für das Grundstück Nr. 15 eine Abweichung nach § 71 LBO von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Bornbusch“ zur Versickerung des Niederschlagswassers das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Regenwasserleitung wird zugestimmt.

Es handelt sich hierbei ausdrücklich um eine Einzelfallentscheidung. Über zukünftig etwaig gleich gelagerte Fälle wäre ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 12: Mitteilungen und Anfragen

1. Herr Pulmer hat auf der Internetseite des Amtes bzgl. der fehlerhaften Stimmenaushaltung bei der Bundestagswahl in Oelixdorf den Hinweis gelesen, dass zwar die Kreis- und Landeswahlleiterin über die Fehler informiert wurden, jedoch eine Berichtigung des amtlichen Wahlergebnisses nicht mehr möglich war. Herr Pulmer fragt nach den Gründen hierfür.

Herr Bgm. Heuberger bestätigt, dass in einem Wahlbezirk Fehler bei der Stimmenaushaltung gemacht wurden. Es handelte sich hierbei zudem um einen repräsentativen Wahlbezirk. Nach Feststellung der falschen Ergebnisse erging sofort eine Meldung an die Kreiswahlleiterin, welche wiederum die Landeswahlleiterin informierte. Warum eine Korrektur nicht mehr in das amtliche Wahlergebnis einfließen konnte, wird Herr Bgm. Heuberger in Erfahrung bringen.

Herr Albrecht hält es für erforderlich, die Ursache für die Falschauszählung zu ermitteln, um künftige Wiederholungen zu vermeiden.

Herr Broocks kritisiert, dass Herr Bgm. Heuberger die fehlerhafte Auszählung bisher nicht öffentlich gemacht hat. Herr Broocks hätte z.B. eine entsprechende Mitteilung in der Gemeindevertretung erwartet. Herr Bgm. Heuberger weist diese Interpretation von

sich. Es war auch mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt, dass eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Dieses ist entsprechend der einschlägigen Vorschriften geschehen.

Bezüglich einer künftigen Fehlervermeidung führt Frau Kahl aus, dass die Einbindung des Wahlvorstandes in einem repräsentativen Wahlbezirk sehr viel intensiver ist als in einem „normalen“ Wahlbezirk. Der Wahlleiter war permanent mit telefonischen Meldungen befasst und konnte für seine eigentliche Aufgabe nur wenig Zeit aufbringen. Künftig sollten vielleicht mehr Wahlhelfer in einem repräsentativen Wahlbezirk eingesetzt werden.

Darüber hinaus hat Frau Kahl den Eindruck gewonnen, dass eine intensive Schulung aller Akteure, insbesondere des Schriftführers, notwendig ist. Gerade auf dieser Position sind die Anforderungen überdurchschnittlich hoch. Bei der Auswahl der Helfer sollte daher sorgfältiger vorgegangen werden. Es wäre von Vorteil, jemanden mit Erfahrung bei der Durchführung von Wahlen um Mithilfe zu bitten.

2. Herr Albrecht stellt fest, dass am Wahlsonntag unrechtmäßig Plakate entfernt wurden. Er fordert die Rückgabe derselben und betont, dass er sie nicht selber abholen wird. Fest steht, dass ein Aufstellen der Plakate in „unmittelbarer Nähe“ zu einem Wahllokal unzulässig ist. Es sollte genau definiert werden, welcher Abstand damit gemeint ist. Herr Bertermann und Herr Möller geben an, gemeinsam die Entscheidung zur Entfernung der Schilder getroffen zu haben. Hiervon waren allerdings nicht nur Schilder der SPD betroffen. Die Plakate befanden sich im Einfahrtbereich zum Schulgelände. Der Aufstellungsort war nach Auffassung von Herrn Bertermann und Herrn Möller unge rechtfertigt. Die Installation auf dem Grundstück eines Wahllokales ist unzulässig. Sollten sich die Schilder aber im öffentlichen Bereich, z.B. auf dem Gehweg, befunden haben, hat es sich um eine irrtümliche Demontage gehandelt. Herr Bertermann und Herr Möller haben die Schilder in der Schule untergestellt. Sie werden sich beim Hausmeister nach deren Verbleib erkundigen und sie zurückgeben.
3. Herr Gosau ist von Eltern kleinerer Kinder angesprochen worden. Diese gaben an, dass eine Anmeldung im Kindergarten „Unter den Linden“ nicht möglich ist, da die Stadt Itzehoe die Übernahme der Unterbringungskosten ablehnt. Frau Albrecht bestätigt diese Haltung der Stadt Itzehoe. Von dort wurde die Auskunft erteilt, dass ausreichend viele Plätze in der Stadt vorhanden sind und somit eine Unterbringung der Kinder in außerstädtischen Einrichtungen nicht notwendig ist. Ihrer Meinung nach ist die Stadt jedoch zur Kostenübernahme verpflichtet, da die Eltern eine freie Kindergartenwahl haben. Herr Bgm. Heuberger wird die Sachlage hinterfragen.
4. Herr Carstens hat vor dem Grundstück Kattenkuhl 29 eine nicht unerhebliche Absackung im Gehweg bemerkt. Er hält eine kurzfristige Reparatur aus Verkehrssicherungsgründen für erforderlich.

Vermerk

**Dichtigkeitsuntersuchung privater Abwasserleitungen nach der DIN 1986 Teil 30
„Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“
hier: Sachstandsvermerk**

Hintergrund:

Bei den Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanälen handelt es sich nach dem **abweichungsfesten Bundesrecht** (§ 60 Wasserhaushaltsgesetz - bis 28.02.2010 § 18 b Wasserhaushaltsgesetz) um Abwasseranlagen. Diese Abwasseranlagen müssen nach § 60 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Zuständig hierfür ist der Betreiber der Anlage.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z. B. DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen. Für den Bereich der Instandhaltung (Teil des Betriebes einer Abwasseranlage) gibt die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik abschließend vor. Die DIN 1986 Teil 30 legt u. a. fest, dass der Zustand von Grundstücksentwässerungsleitungen, Schächten, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen in festgelegten Zeitabständen erfasst und bewertet werden muss. Festgestellte Mängel sind durch Instandhaltungsmaßnahmen zu beheben.

Die DIN 1986 stellt eine in der Fachwelt anerkannte Regel der Technik dar und ist somit über das in § 60 Abs. 1 WHG enthaltene Tatbestandsmerkmal bundesweit verbindlich.

Diese DIN-Norm gilt unmittelbar mit allen Regelungen, die die Norm trifft (fachlich und auch zeitlich). Eine gesonderte landesrechtliche Einführung durch ein formales Gesetz ist für die Anwendung nicht erforderlich, da die Norm bereits begrifflich als technischer Standard vom Wortlaut des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz WHG erfasst ist.

Die Gemeinden sind in Schleswig-Holstein Landeswassergesetz zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet (§ 31 Abs. 1 Satz 1). Die Verpflichtung der

Gemeinden gilt für das gesamte Gemeindegebiet und für Abwasser jeglicher Art, also auch für das Abwasser aus den o. g. Grundstücksentwässerungsleitungen.

In der Regel haben die Gemeinden in den Satzungen Anforderungen an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen, die der Betreiber der Abwasseranlage (der Grundstückseigentümer) umzusetzen hat. Hierzu zählt auch die Untersuchung der Grundleitungen gemäß der DIN 1986 Teil 30.

Sinn und Zweck:

Die Notwendigkeit der Dichtigkeit der Abwasserleitungen und damit der Dichtheitsuntersuchung dienen dazu,

1. den Bestand zu sichern (Werterhalt),
2. den Boden, das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen aus undichten Leitungen zu schützen (Schleswig-Holstein gewinnt sein Trinkwasser zu rd. 100% aus dem Grundwasser) und
3. in die Leitungen eindringendes Grundwasser zu verhindern (bei Infiltration des Grundwassers in die Abwasserleitungen kommt es zu einer Verdünnung von Abwasser und damit zu einem erhöhten Abwasserabfall und einer weniger effizienten Abwasserbehandlung. Beides wirkt sich direkt auf die Abwassergebühren aus.).

Umsetzung in Schleswig-Holstein:

Zur einheitlichen Umsetzung der DIN 1986 Teil 30, wurde im Juni 2009 vom Umweltministerium die „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ und ein Flyer-Entwurf für die Bürger erarbeitet. Die Handlungsempfehlung zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, die DIN 1986 Teil 30 fachgerecht und möglichst kostengünstig umzusetzen. Der Flyer wird von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit verteilt.

Die erarbeiteten Schriften stehen den Gemeinden kostenfrei im Internet zum Herunterladen (zur weiteren Bearbeitung) zur Verfügung. Die Handlungsempfehlung kann zudem von jedermann als PDF-Datei über die Internetseite der Landesregierung heruntergeladen werden.

Zeitliche Vorgaben zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30:

Die DIN 1986 Teil 30 wurde im Jahr 2003 überarbeitet (sie löste die DIN 1986 aus dem Jahr 1995 ab) und gilt seit diesem Datum als allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland. Nach der DIN 1986 Teil 30 müssen die genannten Prüfarten (Überdruck mit den Prüfmedien Wasser oder Luft oder optische Untersuchung mit Kanalfernaug / Kamerabefahrung) und Prüffristen eingehalten werden. Eine Zusammenfassung der aktuellen Prüffristen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Einleiter von gewerblichem / industriellem Abwasser		Einleiter von häuslichem Abwasser		
vor einer Abwasservor- behandlungsanlage (z. B. Ölabscheider)	nach einer Ab- wasservorbe- handlungsanlage	Wasserschutzgebiete		außerhalb von Wasserschutz- gebieten
		Schutzzone II	Schutzzone III	
bis zum Jahr 1999	bis zum Jahr 2004	bis Februar 2004	bis Februar 2008	bis Ende 2015

Geplantes Vorgehen in Schleswig-Holstein:

Abfragen bei den Ämtern und Gemeinden in 2009 haben ergeben, dass die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 sowohl in Wasserschutzgebieten als auch bei Gewerbebetrieben in der Vergangenheit nicht umfassend erfolgt ist. Der Anstoß, dass dieses Thema überhaupt thematisiert worden ist, waren Presseartikel und Fernsehberichte in 2007 zur Praxis der Dichtheitsprüfung von unseriös arbeitenden Firmen, so genannten Kanalhaien.

Um eine geordneten und pragmatische Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 in Schleswig-Holstein zu ermöglichen und da auch der Wunsch von Ämtern und Gemeinden zu konkreten Vorgaben zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 geäußert worden ist, hat das MLUR Mitte 2009 einen Arbeitskreis eingerichtet, der die Aufgabe hat

1. die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen und ggf. Vorschläge für eine Anpassung zu erarbeiten,
2. Regelungen zur geordneten Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu erarbeiten und
3. ein Umsetzungsprogramm zu erstellen, das verschiedene Vorgehensweisen zur Abwicklung der Dichtheitsuntersuchung aufzeigt.

Olav Kohlhasse